



# Gesuch um Bundesfinanzhilfen für Subventionserhöhungen von Kanton und Gemeinden

Webinar für Appenzell Ausserrhoder Gemeinden

25. August 2022



# Ablauf Präsentation

- Basisinformationen Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) und Subventionsgesuch beim Bund
- Bundesgesuch inhaltlich: Was ist anrechenbar?
- Bundesgesuch organisatorisch: Zeitplan
- Bundesgesuch in der Praxis: Fragebogen
- Fragebogen: Beispiel für die Gemeinde Muster
- Fragerunde



# Basisinformationen Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) und Finanzhilfen des Bundes



# Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (KibeG)

## Résumé nach der 1. Lesung im Kantonsrat und weiteres Vorgehen

Sitzung Kantonsrat (KR) vom 21. Februar 2022:

- grossmehrheitliche Zustimmung der Fraktionen zum KibeG, Ergebnis Schlussabstimmung: 53 Ja, 3 Nein, 1 Enthaltungen
- Grundzüge der Vorlage sind unbestritten (insbesondere Subjektfinanzierung)
- Änderung der Kostenteilung Kanton und Gemeinden beschlossen  
→ finanzielle Auswirkungen im Bericht und Antrag 2. Lesung entsprechend angepasst
- Ausweitung auf ausserkantonale Kindertagesstätten beschlossen

Weiteres Vorgehen:

- 2. Lesung KR vorgesehen für 26. September 2022 → Bericht und [Antrag 2. Lesung](#)
- Ziel Inkraftsetzung KibeG per 1. Januar 2023, um Subventionen vom Bund zu beanspruchen
- Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen (u. a. Verordnung) per Inkraftsetzung KibeG
- Kanton erhebt bei den 20 Ausserrhoder Gemeinden die Subventionserhöhungen «familienergänzende Kinderbetreuung» für die Gesuchseingabe beim Bund (Sept./Okt. 2022)

# Grundpfeiler Kinderbetreuungsgesetz, KibeG

Verpflichtung  
«Förderung der  
Vereinbarkeit  
Familie und Beruf»

Einheitliches  
Subventionsmodell

«Verbundfinanzierung»  
Kanton & Gemeinden

- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Unterstützung erwerbskompatibler Angebote: Kitas, Tagesfamilien, schulergänzende Betreuungsangebote
- Kinder im Alter von 3 Monaten bis Abschluss Primarstufe
- Subjektfinanzierung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern (massgebendes Einkommen für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung)
- Anspruch der Eltern bei teilzeitlicher Erwerbstätigkeit, von mindestens 120 Stellen-% (bzw. Elternteil 20 Stellen-%)
- Kostenanteile: 50 % Kanton und 50 % Gemeinden
- Vollzug SOVAR im Auftrag des Kantons: Gesuchsabwicklung (mittels digitalem Prozess), monatliche Auszahlung an Anspruchsberechtigte, Kanton stellt Gemeinden die Kostenanteile jährlich in Rechnung

# Ergänzung im Volksschulgesetz, VSG

Verpflichtung  
«Angebot an  
Tagesstrukturen»

- Gemeinden stellen bedarfsgerechte und erwerbskompatible Tagesbetreuungsstrukturen zur Verfügung
- Kanton kann sich an den Kosten beteiligen

# Finanzierung

## Art. 3 Anspruch bei Erwerbstätigkeit

<sup>1</sup> Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent ausüben und Wohnsitz im Kanton haben.

<sup>2</sup> Führen Erziehungsberechtigte einen gemeinsamen Haushalt, muss ihre Erwerbstätigkeit zusammen einem Beschäftigungsgrad von mindestens 120 Prozent entsprechen.

<sup>3</sup> Nach Massgabe des Beschäftigungsgrads werden pro Jahr und Kind maximal Beiträge für die Anzahl Betreuungsstunden gemäss Anhang gewährt.

## Anhang

(Stand ...)

Beschäftigungsgrad der Erziehungsberechtigten		Betreuungsstunden pro Jahr und Kind	
Einzelne	Gemeinsamer Haushalt	Kinder im Vorschulalter	Schulpflichtige Kinder
20 %	120 %	480	380
30 %	130 %	720	570
40 %	140 %	960	760
50 %	150 %	1'200	950
60 %	160 %	1'440	1'140
70 %	170 %	1'680	1'330
80 %	180 %	1'920	1'520
90 %	190 %	2'160	1'710
100 %	200 %	2'400	1'900

- Die maximale Anzahl Betreuungsstunden unterscheiden sich, ob das Kind im Vorschulalter oder Schulalter ist:
  - *Kita-Betreuung z. B. 10 h pro Tag*
  - *Schulergänzende Betreuung z. B. Frühmorgen von 6.45 Uhr bis 8.15 Uhr, Mittagstisch und/oder Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr*
- Die Stundentarife werden durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt. Diese sind gleich für Kinder über 18 Monate und unabhängig vom Betreuungsangebot. Als maximal subventionierte Stundentarife sind vorgesehen:
  - *Fr. 13.50 für Kinder bis 18 Monate*
  - *Fr. 11.50 für Kinder ab 18 Monaten*
  - *Nicht zur Anwendung kommen diese Tarife bei Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf*

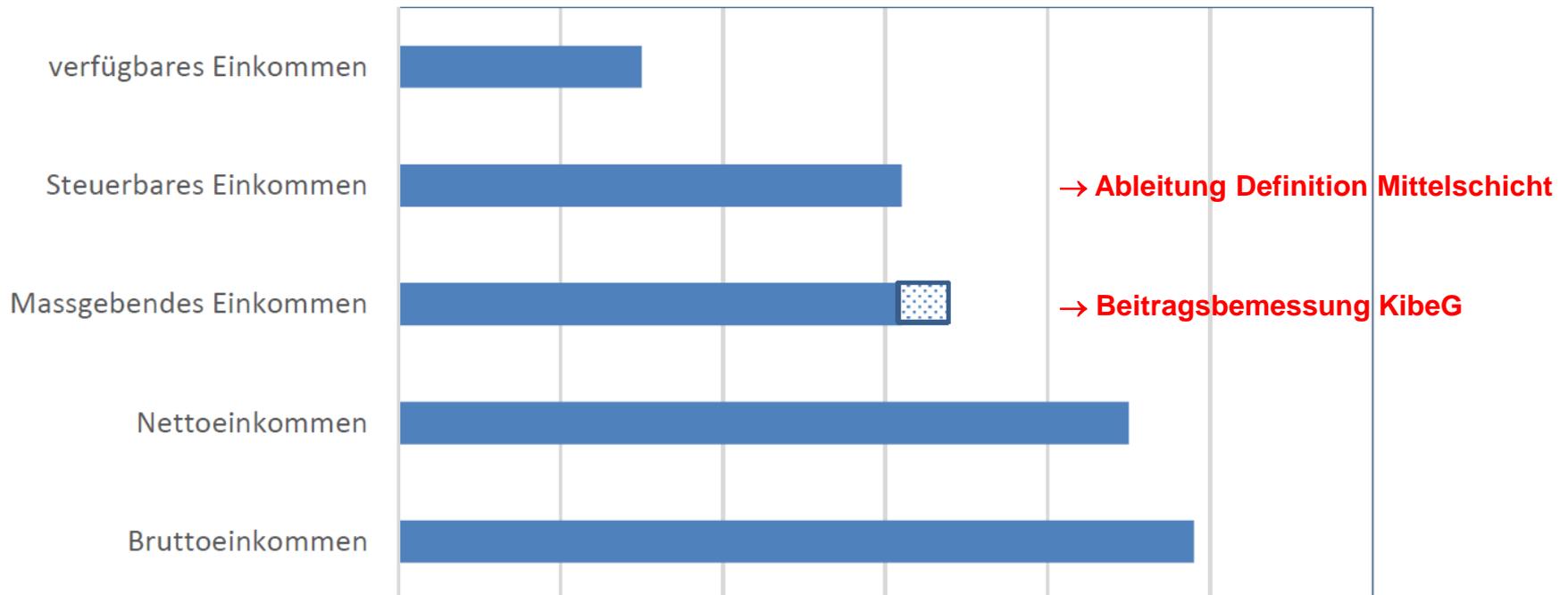
# Beitragsbemessung

## Art. 5 Beitragsbemessung

<sup>1</sup> Die Beiträge werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinatsverhältnis ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend.

<sup>2</sup> Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.<sup>1)</sup> Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen beträgt 100'000 Franken.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Beitragshöhe pro Einkommensstufe. Auf der tiefsten Einkommensstufe werden den Erziehungsberechtigten maximal 90 Prozent der anfallenden Betreuungskosten vergütet.



# Kostenschätzung

- Die konkreten Kostenfolgen für die Gemeinden können zum heutigen Zeitpunkt nur abgeschätzt werden (Berechnungsbasis Einwohnerzahlen BfS, 2019).
- Die Gesamtkosten werden auf rund 9,32 Mio. Franken geschätzt. Davon tragen die Erziehungsberechtigten rund die Hälfte, nämlich 4,66 Mio. Franken.
- Gemäss Kostenteiler übernehmen die Gemeinden und der Kanton je 50 %, d. h. je 2,33 Mio. Franken.

Gemeinde	Kostenanteil (in Fr.)
Herisau	630'593
Hundwil	53'931
Schönengrund	27'518
Schwellbrunn	84'787
Stein	68'095
Urnäsch	110'137
Waldstatt	79'897
Bühler	84'120
Gais	126'859
Speicher	199'039
Teufen	261'192
Trogen	80'121
Grub	42'607
Heiden	162'104
Lutzenberg	51'922
Rehetobel	70'486
Reute	18'976
Wald	40'542
Walzenhausen	66'376
Wolfhalden	71'559
Total	Fr. 2'330'858



# Drei Arten von Finanzhilfen des Bundes

Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ([KBFHG](#), SR 861), Art. 3a [KBFHG](#)

Seit 2003	Seit 1. Juli 2018	
<p>«Impulsprogramm»: Schaffung von Betreuungsplätzen</p> <p>Finanzhilfen für Betreuungseinrichtungen</p> <p>Ziel: Schaffung neuer, zusätzlicher Betreuungsplätze</p> <p>1. Feb. 2003 bis 31. Jan. 2023</p>	<p>Projekte zur Optimierung des Betreuungsangebots</p> <p>Finanzhilfen für Anbietende, Kantone oder Gemeinden</p> <p>Ziel: Bedürfnisse der Eltern besser abdecken</p> <p>1. Juli 2018 bis 30. Juni 2023</p>	<p>Kommunale und kantonale Subventionserhöhungen</p> <p>Finanzhilfen für Kantone und Gemeinden, welche die Subventionen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung erhöhen</p> <p>Ziel: Betreuungskosten der Eltern senken</p> <p>1. Juli 2018 bis 30. Juni 2023</p>

→ Starke Priorisierung des KibeG aufgrund der auslaufenden Bundessubventionen

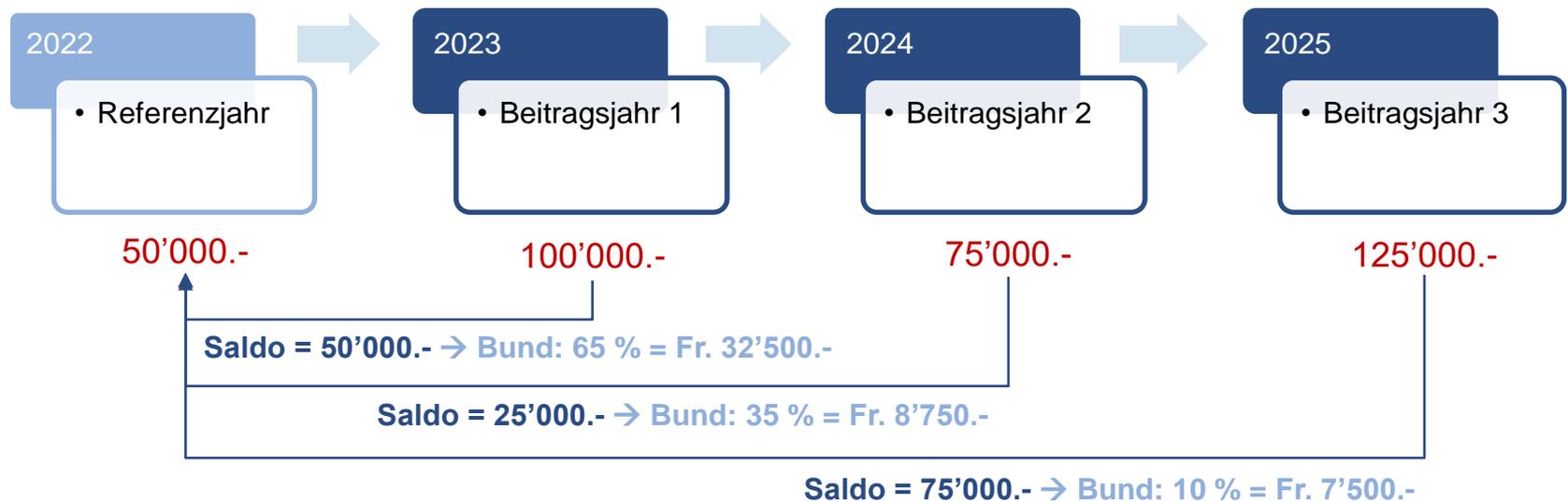
# Details zum Bundesgesuch aus Sicht Gemeinde

- Betrachtete Subventionen: Beiträge an familien- und schulergänzende Betreuung (Vorschul- / schulergänzender Bereich)
- Subventionserhöhungen
  - müssen die Betreuungskosten der Eltern senken
  - müssen langfristig sichergestellt sein (mind. 6 Jahre)
  - Betrachtung Saldo über **alle** Gemeinden im Kanton
- Gesuch um Finanzhilfen kann nur vom Kanton eingegeben werden
- Bund beteiligt sich abgestuft über 3 Jahre hinweg an Subventionserhöhungen

# Funktionsweise der Finanzhilfen

Referenzjahr 2022, Beitragsjahre 2023–2025

## Gemeinde Musterdorf

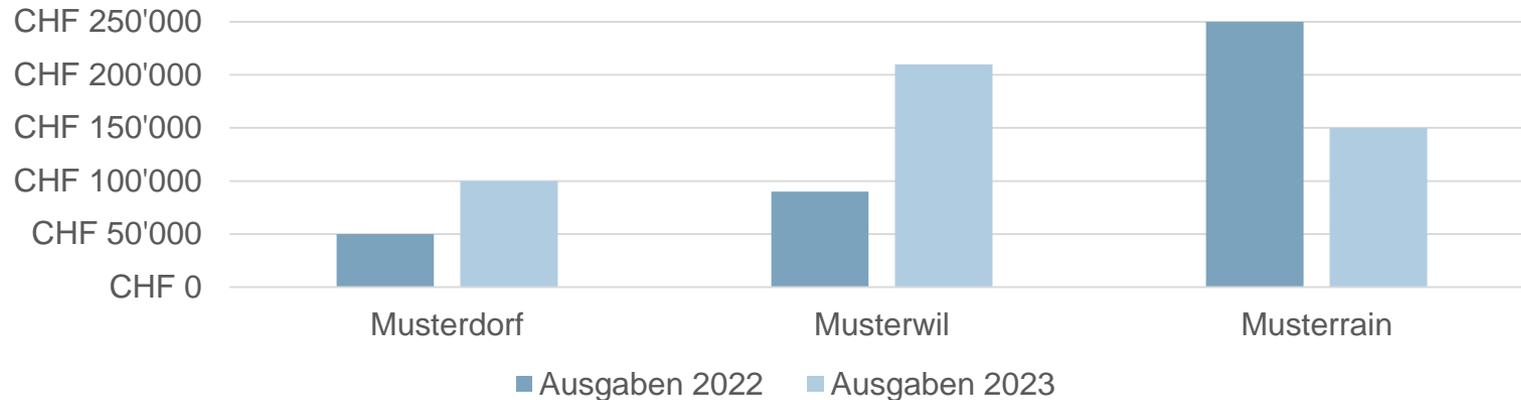


→ Beiträge Bund: Fr. 32'500.- + Fr. 8'750.- + Fr. 7'500.- = Fr. 48'750.-

→ Vorbehalt: Abrechnung über Saldo **aller** 20 Ausserrhoder Gemeinden



# Erklärung des Saldo aller Gemeinden



Gemeinde	Ausgaben 2022	Ausgaben 2023	Saldo
Musterdorf	50'000	100'000	+ 50'000
Musterwil	90'000	210'000	+ 120'000
Musterrain	250'000	150'000	- 100'000

Kanton	Ausgaben 2022	Ausgaben 2023	Saldo
Saldo Gemeinden	390'000	460'000	+ 70'000



# Bundesgesuch inhaltlich: Was ist anrechenbar?



# Überblick anrechenbare Subventionen

Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung: **Kindertagesstätten, Tagesfamilien, schulergänzende Tagesstrukturen, Mittagstische, Ferienbetreuung**

- private als auch gemeindeeigene Einrichtungen
- Relevant sind Beiträge gemäss HRM2-Kontenplan
  - 545x: «Leistungen an Familien»
  - 218x: «Tagesbetreuung»

**NICHT** als familien- und schulergänzende Betreuung gelten:

Spielgruppen, Krabbelgruppen, Hausaufgabenhilfe (soweit sie nicht in die schulergänzende Betreuung eingebunden ist), Nachbarschaftshilfe, Private Betreuungsverhältnisse (z. B. Grosseltern, Nanny, etc.)





# Was ist anrechenbar: Eltern

## Direkt an Eltern ausgerichtete Beiträge

- Geldfluss geht direkt an die Eltern = Subventionen werden direkt den Eltern ausbezahlt
- Subventionsbeiträge an die Kosten für die Kinderbetreuung, wie im KibeG vorgesehen = Betreuungsbeiträge



# Was ist anrechenbar: Einrichtungen

## An Betreuungseinrichtungen ausgerichtete Beiträge

Geldfluss geht an die Betreuungseinrichtung = Subventionen werden an die Einrichtung ausbezahlt

- Übernahme des Betriebsdefizits der Betreuungseinrichtung
- Beiträge an die Betreuungseinrichtung zum Ausgleich der Reduktion der Elterntarife (Subjektfinanzierung in Einrichtungen)
- Pauschalbeitrag an die Betreuungseinrichtung (z.B. Sockelbeitrag)
- Beteiligung an den Personalkosten (Löhne des Personals, Ausbildungskosten etc.)

→ Es gelten die **Netto-Beiträge**



# Was ist anrechenbar: Infrastruktur

## Kostenlose Bereitstellung von Infrastrukturen

- Im Falle, dass Ihre Gemeinde privaten Akteuren der familien- und schulergänzenden Betreuung kostenlose oder vergünstigte Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- Gegenwert von dem, was die Betreuungseinrichtung ansonsten hätte bezahlen müssen = hypothetischer Mietzins
- Allfällige Baukosten fallen **nicht** darunter (= Investitionen)

## Was ist **nicht** anrechenbar?

- Verwaltungskosten der Gemeinde: z. B. für Subventionsberechnungen, Kommissionssitzungen, Führen der Buchhaltung
- Starthilfe- oder Projektbeiträge: z. B. einmaliger oder zeitlich befristeter Beitrag an eine neue Einrichtung oder für Projekte (Ausnahme: Pilotprojekte)
- Beiträge an Integrationsmassnahmen: z. B. Betreuung während die Eltern einen Sprachkurs besuchen
- Beiträge an die Frühförderung: z. B. Programme zur Entwicklungsförderung von Kindern oder an die Frühe Sprachförderung
- Beiträge zur Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, namentlich KITAplus



# Gemeinde und Kanton profitieren von Bundessubventionen, wenn...

...die Subventionen an familien- und schulergänzende Betreuung in den Kalenderjahren 2023–2025 gegenüber dem Kalenderjahr 2022 erhöht werden. Denken Sie dabei u. a. an die Inkraftsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes per 1. Januar 2023.

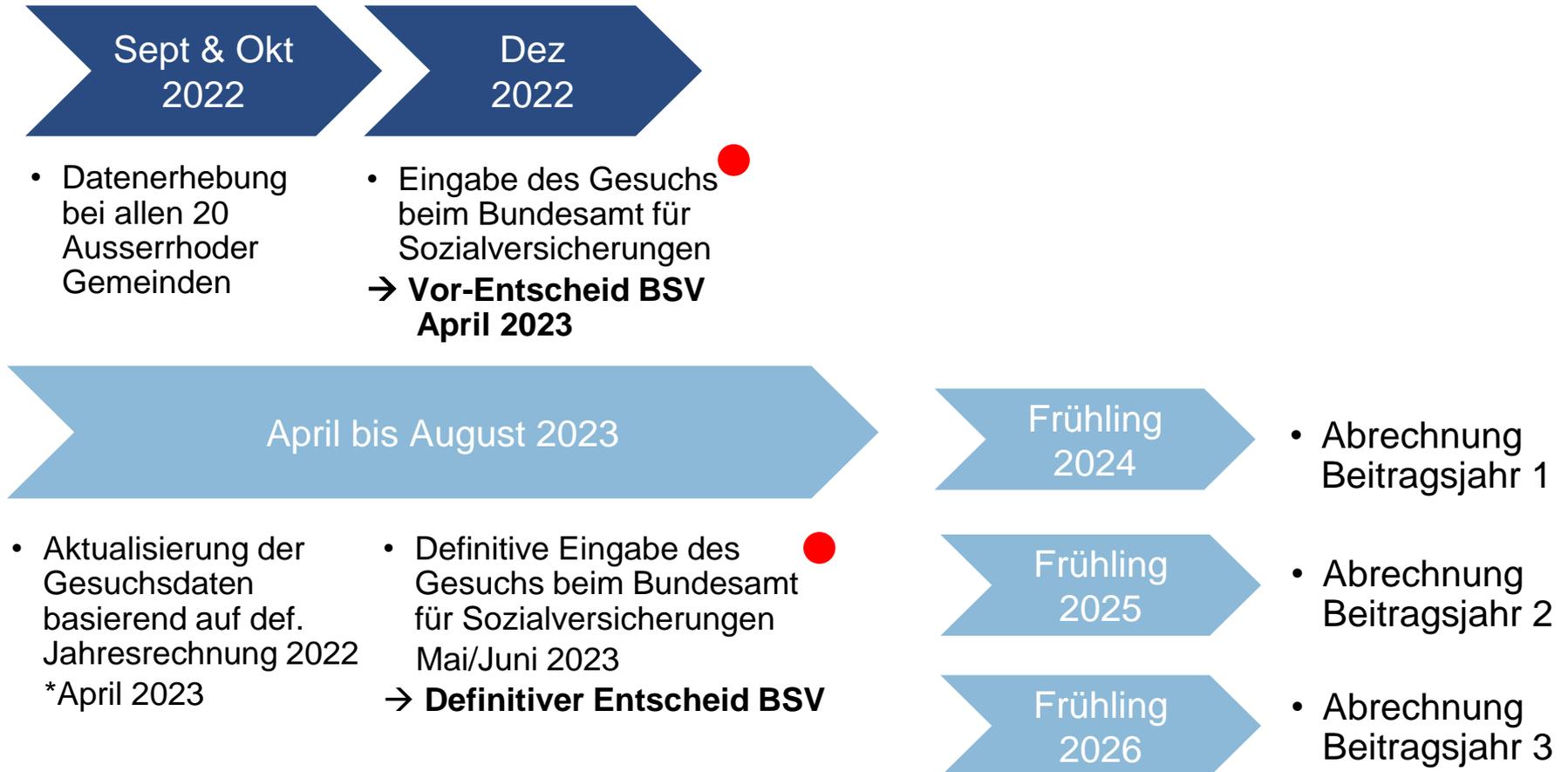
**Zusätzlich** fordert der Bund, dass ...

- + die Erhöhung, die Drittbetreuungskosten der Eltern reduziert.
- + die Erhöhung langfristig sichergestellt ist (mindestens 6 Jahre).
- + die Erhöhung mit einem formalen Beschluss belegt werden kann
  - Inkraftsetzung Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)
  - Beschluss des Gemeinderats oder der Gemeindeversammlung
  - Budgetbeschluss etc.



# Bundesgesuch organisatorisch: Zeitplan

# Kommende Schritte



● Aufgabe Kanton

\*Provisorischer Termin

# Warum braucht es eine Aktualisierung der Gesuchsdaten?



- Gesuchseingabe 2022: Hochrechnungen für das Referenzjahr 2022, da die Datenerhebung im Herbst erfolgt und die Eingabe des Gesuchs an das BSV spätestens per 31. Dezember 2022 erfolgt.
- Der definitive Entscheid des BSV beruht auf den definitiven Jahresrechnungen für das Referenzjahr 2022.



# Bundesgesuch in der Praxis: Fragebogen

# Welche Unterlagen benötigen Sie?

## Beiträge an familien- und schulergänzende Betreuung

- Direkt an Eltern ausgerichtete Beiträge
- An Betreuungseinrichtungen ausgerichtete Beiträge
- Kostenlose Bereitstellung von Infrastrukturen



- Budget 2022
- Hypothetischer Mietertrag bei Infrastruktur für Private

- Budget-/Planwerte für die Jahre 2023 bis 2025
  - Hypothetischer Mietertrag bei Infrastruktur für Private
- + bei Subventionserhöhungen: Beschluss für Erhöhung beilegen

# Warum sind im Fragebogen Konten angegeben?

- Gemäss HRM2 sind die relevanten Beiträge auf folgenden Konten verbucht:
  - 545x: «Leistungen an Familien»
  - 218x: «Tagesbetreuung»

## Achtung:

Nebst der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind auf diesen Konten auch andere Gelder verbucht (Familienhilfe, Eheberatung, etc.)

→ diese müssen Sie manuell rausrechnen!

→ dokumentieren Sie Ihre Berechnungen für den Fall von **Stichproben durchs BSV!**

# Infrastruktur

## Zweierlei Infrastrukturen

1. Kostenlose oder vergünstigte Infrastruktur für **private** Angebote:

Angeben bei Frage «kostenlose Bereitstellung von Infrastruktur» (Frage 5)

2. Infrastruktur für **gemeindeeigene** Angebote: i. d. R. auf Anspruchsgruppen umgelegt

Angeben unter «An Betreuungseinrichtungen ausgerichtete Beiträge» (Frage 3)

→ es kann nur die Übernahme eines **allfälligen Defizits** angerechnet werden, d. h. Saldo Einnahmen minus Ausgaben

# Stolpersteine

- Es werden Gelder angerechnet, die nicht angerechnet werden dürfen.  
**Klassiker:** Spielgruppen und Frühe Sprachförderung // Die Gemeinde gibt Gelder an, die keine begründete Basis haben (Beschluss folgt bald).
- Es werden Subventionen vergessen.  
**Klassiker:** Tagesfamilienorganisationen
- Die Gelder werden bei der falschen Frage aufgeführt.  
**Klassiker:** Subjektfinanzierung in Einrichtungen werden bei «Direkt an Eltern ausgerichtete Beiträge» aufgeführt.

# Stolpersteine

- Bei **gemeindeeigenen Einrichtungen** wird der Brutto- anstelle des Netto-Beitrags aufgeführt.  
→ Einnahmen, z.B. Elternbeiträge, müssen berücksichtigt werden.
- Subventionserhöhungen werden **nicht als solche erkannt** und entsprechend nicht erläutert.  
**Klassiker:** In der schulergänzenden Betreuung wird ein Modul neu anstelle von 2 an 4 Tagen angeboten. Dann senkt dies zwar nicht die Drittbetreuungskosten der Eltern, aber mehr Eltern haben Anspruch.



# Folien finden sich online unter Kinderbetreuungsgesetz

<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-soziales/abteilung-chancengleichheit/kinderbetreuungsgesetz/>



# Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Kontakt bei Fragen:

Appenzell Ausserrhoden

Departement Gesundheit und Soziales

Amt für Soziales, Dienststelle Controlling und Verbindungsstelle IVSE

Verena Kast, Leiterin

+41 71 353 68 48

[verena.kast@ar.ch](mailto:verena.kast@ar.ch)